

ständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrages befindet.

§ 25

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den ihm als Betriebsleiter oder als verpflichtetem Tierarzt (§ 5 Abs. 1) obliegenden Pflichten zur Überwachung und Behandlung der Tierbestände zuwiderhandelt (§§ 5 bis 8),
2. den ihm als Betriebsleiter, Herstellungsleiter (§ 4) oder Kontrolleur (§ 10 Abs. 1 Satz 2) obliegenden Pflichten für das Prüfungsverfahren (§ 10) zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften des § 12 oder den ihm nach § 21 obliegenden Pflichten zuwiderhandelt,
4. die in dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht zur Führung oder Verwahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt oder sonst entgegen den Vorschriften dieser Verordnung die Überwachung seines Unternehmens oder des Unternehmens, in dem er tätig ist, behindert oder erschwert.

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht (§ 22) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Bestimmung

über die Untersuchung der für die Gewinnung von Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen in Instituten eingestellten Tiere

Einhufer, deren Einstellung in ein Serumwerk beabsichtigt ist, bedürfen eines amtstierärztlichen Attestes, aus dem hervorgeht, daß sie in den letzten 14 Tagen eine klinische und serologische Untersuchung auf Rotz mit negativem Erfolg durchgemacht haben.

Die Untersuchung der Tiere auf die im § 6 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) genannten Krankheiten hat zu erfolgen:

1. Auf Rotz:

Außer den klinischen Untersuchungen durch die Malleinaugenprobe sowie durdi die Ag-

IX. Schlußbestimmungen

§ 27

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam. Hierbei können die nach dieser Verordnung den genannten Ministerien zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise den zuständigen Ministerien der Länder übertragen werden.

§ 28

Der Verkehr und die Kontrolle mit Penicillin und anderen Antibiotika sowie der Genehmigungspflicht unterliegenden diagnostischen Präparaten wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig — unbeschadet der Vorschriften des § 19 der Verordnung — treten alle Vorschriften außer Kraft, die den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen.

Berlin, den 20. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Ministerium
für
Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Minister

Ministerium
für
Gesundheitswesen
S t e i d l e
Minister

glutination und Komplementbindungsreaktion. Bei Maultieren und Eseln ist außerdem die Konglutination und die Komplementhemmungsreaktion vorzunehmen.

2. Auf D r u s e :

Durch eingehende klinische und im Verdachtsfalle durdi mikroskopische Untersuchung.

3. Auf L y m p h a n g i t i s e p i z o o t i c a :

Durch klinische und gegebenenfalls mikroskopische Untersuchung.